

## AVB – Allgemeine Vermietbedingungen für Fahrzeuge der mdf mitteleutsche filmdienst GmbH

Die mdf – mitteleutsche filmdienst GmbH vermietet das umseitig genannte Produktionsfahrzeug. Durch die Unterzeichnung des Mietvertrags bestätigt der Mieter die nachfolgenden Mietbedingungen:

### § 1 Vertragsbindung und Kündigung

- a) Der Vertrag kommt nach Auftragsbestätigung durch den Vermieter, mdf – mitteleutsche filmdienst GmbH in Textform oder elektronischer Form (§§ 126a und 126b BGB) zustande. Der Inhalt der Bestätigung ist maßgeblich, sofern diesem nicht unverzüglich widersprochen wird.
- b) Tritt der Vertragspartner von einem abgeschlossenen Mietvertrag zurück, so kann der Vermieter pauschalierten Schadenersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung durch den Mieter. Bis vier Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn sind 50% und bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn sind 80% des Mietpreises für die vereinbarte Mietzeit zu zahlen. Kann das Mietobjekt anderweitig ganz oder teilweise vermietet werden, verbleibt die Zahlungspflicht des Mieters für die Leerzeit. Auch bei einer Verschiebung des Mietvertrags behält sich der Vermieter vor, für die Zeit des Ausfalls eine entsprechende Pauschale nach oben angegebener Aufschlüsselung zu berechnen.

### § 2 Übergabe

- a) Das vom Vertragspartner angemietete Fahrzeug wird zum bestätigten Zeitpunkt vom Vermieter zur Verfügung gestellt. Übergabeort ist das Betriebsgelände der mdf – mitteleutsche filmdienst GmbH. Eine Anlieferung zu einem gewünschten Ort durch den Vermieter kann in vorheriger schriftlicher Absprache, zu einer vereinbarten Gebühr erfolgen.
- b) Bei der Übergabe des Fahrzeugs wird gemeinsam mit dem Vertragspartner ein Übergabeprotokoll erstellt. Gemeinsam mit dem Mieter werden bestehende sichtbare Mängel am Fahrzeug notiert sowie zusätzlich ausgehängigte Utensilien vermerkt. Irgendwelche Beanstandungen können nach Verlassen des Übergabeortes nicht mehr angezeigt werden.
- c) Die im Angebot angegebenen Preise schließen 150 km pro Drehtag ein. Überschreitungen der Freikilometer werden mit 0,19 € pro gefahrenem Mehrkilometer berechnet.

### § 3 Pflichten des Mieters

- a) Zur Benutzung des Mietfahrzeugs sind nur die im Mietvertrag genannten Fahrer berechtigt. Der zuständige Fahrer oder eine durch den Vertragspartner autorisierte Person erhält eine intensive Einweisung in die technischen Begebenheiten und die zusätzliche Ausstattung des Fahrzeugs. Weiterhin hat der Vertragspartner gegenüber der mdf – mitteleutsche filmdienst GmbH nachzuweisen, dass der eingesetzte Fahrer das 21. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Jahren im Besitz einer für das Fahrzeug ausreichenden Fahrerlaubnis ist und ausreichend Fahrpraxis besitzt. Kann der Mieter die erforderlichen Dokumente nicht vorlegen, ist der Vermieter berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten, ohne dass der Mieter zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung des Vertrages berechtigt wäre.
- b) Der Mieter ist verpflichtet sorgsam mit den Fahrzeugen und Mietgegenständen umzugehen.
- c) Privatfahrten sind verboten, es gilt die offizielle Tagesdisposition.
- d) Die durch die mdf – mitteleutsche filmdienst GmbH vermieteten Fahrzeuge und Anhänger sind Nichtraucherfahrzeuge. Bei Nichtbeachtung wird eine Spezialreinigungsgebühr von 190,00 € erhoben.
- e) Die besonderen Maße und Abmessungen des Fahrzeuges sind zu beachten, hier besonders die Gesamthöhe des Fahrzeuges. Beim Rückwärtsfahren und rangieren ist ein Einweiser erforderlich. Schäden, die durch nicht beachten der Fahrzeugmaße und Rückwärtsfahrten ohne Einweiser verursacht werden, werden von der Versicherung nicht übernommen und werden dem Mieter im kompletten Umfang in Rechnung gestellt. VOR Fahrten durch Unterführungen, Brücken, etc. hat sich der Fahrer weiterhin davon zu überzeugen, dass die Gesamthöhe des angemieteten Fahrzeugs die Durchfahrthöhe nicht übersteigt.
- f) Fahrten in Länder der EU müssen beim Mieter gemeldet und schriftlich bestätigt werden. Fahrten außerhalb der EU sind verboten. Bei zuvor vom Vermieter genehmigten Auslandsfahrten muss die jeweilige Mautgebühr im jeweiligen Land vom Mieter erbracht werden. Der Mieter hat sich im Vorfeld zu erkundigen, welche Mautsysteme in den jeweiligen Ländern vorhanden sind und muss das Fahrzeug dementsprechend ausrüsten (Österreich: Go-Box, etc.). Bei Nichteinhaltung gehen sämtliche entstandene Kosten zu Lasten des Mieters.
- g) Die Fahrzeuge dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Es dürfen keine Gegenstände transportiert werden, die nicht für den Einsatzzweck des Mietobjekts gedacht sind, z.B. Getränkekisten, Personen, Chemikalien/Gefahrenstoffe (GGVSE) etc.. Die Benutzung des Mietfahrzeugs ist nicht gestattet bei Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, zu Fahrschulungen, für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings, zur gewerblichen Personenbeförderung, zur Weitervermietung oder zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten.
- h) Bei zu erwartenden Frosttemperaturen sind nach Rücksprache mit dem Vermieter entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Fahrzeuges und der Innenausstattung zu treffen. Eventuelle Schäden durch Nichtbeachtung oder unsachgemäßen Gebrauch gehen zu Lasten des Mieters. Frostschutz und Frostschutz-Vermeidung obliegen dem Mieter.
- i) In den Wintermonaten ist der Fahrer verpflichtet, sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen, dass das Fahrzeug auf dem Dach schnee- und eisfrei ist. Ist dies nicht der Fall muss er vor Abfahrt für Abhilfe sorgen.
- j) Eventuelle Beschädigungen oder Verunreinigungen durch Nichtbeachtung werden nicht durch die Versicherung getragen, sondern gehen in voller Höhe zu Lasten des Mieters. Zusätzliche Fahrten zum Einsatzort des Fahrzeuges durch den Vermieter, die durch den nicht sachgemäßen Umgang mit dem Fahrzeug und dessen Einrichtungsgegenständen notwendig werden, werden mit 50,00 € je angefangener Stunde zuzüglich einer km-Pauschale in Höhe von 0,50 € berechnet.

#### § 4 Mieterhaftung

- a) Der Mieter hat die Anweisungen des Vermieters, die Betriebsanleitungen, die Sicherheitshinweise des Mietobjektes und aller eingebauten Geräte genauestens zu befolgen. Bei Störungen, Beschädigungen und Mängeln, auch kleinster Art, ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen. Der Mieter haftet für alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstandenen Schäden am Mietfahrzeug und den zusätzlich angemieteten Utensilien, auch für die Folgeschäden. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie Abschleppkosten und Mietausfall.
- b) Der Mieter haftet in voller Höhe des Schadens bei Unfall- bzw. Schadensverursachung durch Vorsatz, Unfallflucht, Missachtung der gesetzlichen Arbeitszeiten für Fahrer und Nichtbeachtung der Regeln des Mietvertrags oder dieser AVB (insbesondere bei Nichtanzeige eines Unfalls an die Polizei). Für ein Verschulden des Fahrers haftet der Mieter im gleichen Umfang wie für ein eigenes Verschulden.
- c) Im Weiteren haftet der Mieter in voller Höhe des Schadens bei fehlerhafter Bedienung des Mietgegenstands hierzu gehört z.B. das Tanken von falschem Kraftstoff oder das Nachfüllen von Motoröl.
- d) Bei Verlust des Fahrzeugs durch Diebstahl haftet der Mieter mit dem zu erwartenden Wiederbeschaffungswert. Der Mieter hat für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen. Sämtliche Mietgegenstände müssen auf einem bewachten Gelände abgestellt werden. Anhänger müssen immer mit den dafür vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen abgestellt und gesichert werden. Bei Nichtbeachtung erlischt der Versicherungsschutz und der Mieter wird in voller Höhe des Wiederbeschaffungswerts belangt.
- f) Für Wertminderung am Fahrzeug oder Mietausfall durch unsachgemäßen Gebrauch oder Nichteinhaltung der AVB's/ AGB's haftet der Mieter. Bei Ausfall des Fahrzeugs durch einen vom Mieter verursachten Unfall, Diebstahl, oder schuldhaft Beschädigung ist der vereinbarte Mietpreis voll zu entrichten. Wird eine Notreparatur des Mietgegenstands vorgenommen, werden diese Kosten zusätzlich zur Selbstbeteiligung fällig.
- g) Bei jedem Unfall, Diebstahl, Raub, Brand-, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird. Der Vermieter ist sofort zu verständigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden sowie bei selbstverschuldeten Unfällen/Beschädigungen ohne Mitwirkung Dritter. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten sind zu notieren. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben (Gefährdung des Versicherungsschutzes). Bei Verstoß gegen auch nur eine dieser Verpflichtungen zur Schadenaufklärung droht dem Mieter trotz eventuell gezahlter Gebühr zur Haftungsbeschränkung, die volle Haftung für den eingetretenen Schaden.

#### § 5 Vermieterhaftung

- a) Eine Haftung der mdf – mitteldeutsche filmdienst GmbH ist ausgeschlossen, es sei denn, ihm liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- b) Für Schäden, auch Folgeschäden die durch nicht verschuldete Ereignisse, wie Energiemangel durch fehlerhafte Bedienung oder durch unsachgemäße Verwendung auftreten, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.
- c) Der Vermieter haftet nur für die Gebrauchstüchtigkeit der Geräte zum vereinbarten Zweck.
- d) Ebenso ist eine Haftung des Vermieters für Schäden, auch für Folgeschäden, an Personen oder Sachen, die durch den Betrieb von Geräten des Mieters oder seinen Mitarbeitern entstehen, ausgeschlossen.
- e) Bei Ausfall des Fahrzeuges durch technischen Defekt oder Unfall kann aufgrund der individuellen Gestaltung des Fahrzeuges möglicherweise kein gleichwertiger Ersatz geleistet werden.
- f) Fällt ein Defekt oder Ausfall in die Sphäre des Vermieters so entfällt die Zahlungspflicht des Vertragspartners für die Ausfallzeit.
- g) Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Diebstahl oder Verlust von Gegenständen des Mieters die sich im Mietobjekt befinden.
- h) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- i) Nicht Bestandteil der Leistungen durch die mdf – mitteldeutsche filmdienst GmbH sind Verbrauchsmaterialien, wie Treibstoff, Öl, Gas, Wasser etc. Zusätzlich ausgehändigte Utensilien sind durch den Vermieter nicht gegen Diebstahl versichert.

#### § 6 Rückgabe

- a) Die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt nach Beendigung des Mietverhältnisses auf dem Betriebsgelände der mdf – mitteldeutsche filmdienst GmbH, innerhalb der Geschäftszeiten und vor Einbruch der Dämmerung. Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe und Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten behält sich der Vermieter vor, eventuelle Schäden am nächsten Werktag anzuzeigen. Eine Abholung von einem gewünschten Ort durch den Vermieter oder eine Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten kann in vorheriger Absprache, zu einer vereinbarten Gebühr erfolgen. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.
- b) Eine Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Bei verspäteter, auch unverschuldeter Fahrzeugrückgabe, also nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer, ist der Vermieter berechtigt, für den überschreitenen Zeitraum eine Nutzungsentschädigung in Höhe der zuvor vereinbarten Fahrzeugmiete zu erheben. Wird das Fahrzeug nicht am vereinbarten Ort zurückgegeben, so ist der Mieter zur Erstattung der Rückführungskosten beziehungsweise zur Zahlung einer Einwegmietgebühr verpflichtet, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- c) Umfasst die Mietdauer einen größeren Zeitraum und kommt der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht regelmäßig nach, so behält sich der Vermieter vor, nach vorheriger Ankündigung den Mietvertrag aufzulösen und das Fahrzeug einzuziehen.
- d) Das Fahrzeug ist vollgetankt zu übergeben. Für nicht vollgetankte Fahrzeuge wird neben den Treibstoffkosten i.H.v. 1,90€ eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € erhoben.
- e) Das Fahrzeug ist von Innen gereinigt zu übergeben. Der Vermieter behält sich vor, bei bestehender grober Verschmutzung eine Reinigung des Fahrzeugs nach Aufwand, jedoch mindestens 150,00 €, in Rechnung zu stellen.

f) Bei Rücknahme des Mietobjektes ist das bei Mietbeginn erstellte Übergabeprotokoll Grundlage für die Feststellung neuer Schäden, fehlender Zubehörteile, der Kraftstoff- Füllmengen und ggf. der Aggregat- Betriebsstunden. Schäden können noch, bis zu 3 Tage, nachträglich vom Vermieter reklamiert werden, wenn diese bei der Rücknahme, z.B. durch Verschmutzung oder Dunkelheit, nicht festgestellt werden konnten. Der Mieter wird sofort, bei der Rückgabe oder nach Feststellung weiterer Schäden zu einem späteren Zeitpunkt informiert und hat die Gelegenheit die Schäden zu besichtigen.

## § 7 Versicherung

a) Jegliche Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse sind der mdf – mitteldeutsche filmdienst GmbH unverzüglich telefonisch und/oder in schriftlicher Form mitzuteilen.

b) Alle Fahrzeuge sind für die Dauer der Mietzeit

- Haftpflichtversichert, mit einer Selbstbeteiligung von 1.500 € je Schadenfall
- Vollkaskoversichert, mit einer Selbstbeteiligung von 1.500 € je Schadenfall

Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschaden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs. Die besonderen Abmessungen des jeweiligen Fahrzeugs sind zu beachten. Schäden, die durch Nichtbeachten der Fahrzeugmaße oder unsachgemäßen Gebrauch, z.B. Rückwärtsfahren ohne Einweiser, verursacht werden, werden von der Versicherung nicht übernommen und dem Vertragspartner in voller Höhe in Rechnung gestellt. Der Mieter muss die volle Schadenshöhe, auch bei Fremdfahrzeugen, übernehmen wenn grobe Fahrlässigkeit besteht, sowie in folgenden Fällen:

- Der Schadenverursacher nicht der im Mietvertrag genannte Fahrer ist.
- Bei nicht genehmigten Auslandsfahrten.
- Der Fahrer keine ausreichende Fahrpraxis für ein Fahrzeug in der Größe des Mietobjekts besitzt.
- Bei verspäteter oder keiner Unfallmeldung.
- Bei abgegebenem Schuldanerkenntnis bzw. wenn der Unfall nicht polizeilich aufgenommen wurde.
- Bei Privatfahrten, Vandalismus und Fahrerflucht.
- Bei Diebstahl des Mietobjekts haftet der Mieter sofern das Fahrzeug nicht auf einem geschlossenen und bewachten Abstellplatz geparkt war. Bei Wiederauftauchen des Fahrzeuges sind ggf. entstandene Schäden in voller Höhe durch den Mieter zu tragen.

Die Selbstbeteiligung für Haftpflichtschäden deckt den Schaden des Vermieters, der durch den Mehraufwand für die Versicherungsschadenabwicklung, Höherstufung bei der eigenen Haftpflichtversicherung bzw. die direkte Regulierung des Fremdschadens entsteht.

c) Reparaturen am Fahrzeug dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters in einer autorisierten Fachwerkstatt durchgeführt werden.

d) Zusätzliche Fahrten zum Einsatzort des Fahrzeugs durch den Vermieter, die durch den nicht sachgemäßen Umgang mit dem Fahrzeug oder dessen Einrichtungsgegenständen notwendig werden, werden mit 50,00 € je angefangener Stunde zuzüglich einer km-Pauschale in Höhe von 0,50 € berechnet.

e) Kommt es durch den unsachgemäßen Gebrauch des Mietfahrzeuges durch den Mieter zum Ausfall des Fahrzeuges (Reparatur und Instandsetzungszeit) und ist dieser nicht durch die Vollkaskoversicherung gedeckt, so hat der Mieter entsprechenden Schadenersatz für die Ausfallzeit zu leisten. Grundlage hierfür sind die zu erwartenden Mieteinnahmen während der Ausfallzeit. Für die Berechnung der zu erwartenden Mieteinnahmen werden die im Angebot aufgeführten Mietpreise zugrunde gelegt.

## § 8 Sonstiges

a) Nebenabreden oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

b) Die Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer oder mehrerer der zum Vertragsinhalt gewordenen vorstehenden Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

c) Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden, die ausschließlich zur Durchführung des Vertrages verwendet werden.

d) Gerichtsstand ist das für Leipzig örtlich zuständige Gericht, soweit der Vertragspartner im HR eingetragener Kaufman ist oder nach Vertragsabschluss sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist. Es gilt deutsches Recht. Die deutsche Verfassung ist maßgeblich.

mdf – mitteldeutsche filmdienst GmbH, 01.03.2019